



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Informationen für die Abrechnung der Untersuchungen von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz der Gesundheit während der ersten Zeit der Ausbildung und beruflichen Tätigkeit sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz eine gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen durch ärztliche Untersuchungen vor. Für die Abrechnung der dabei als Arzt erbrachten Leistungen beachten Sie bitte folgende Informationen:

Eine Erstattung der Untersuchungskosten ist nur möglich, wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt der Untersuchung

- **noch nicht 18 Jahre alt ist,**
- seinen Hauptwohnsitz in der BRD oder in einem anderen EG-Mitgliedsstaat hat
- **und in Baden-Württemberg arbeitet.** (Vgl JArbSchG Stand 01.09.05).

Verwenden Sie bitte für die Erst- und Nachuntersuchung und für die Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung nur die amtlichen Vordrucke.

Füllen Sie die Vordrucke vollständig aus und unterschreiben Sie diese. Übersenden Sie als Kostenforderung jeweils nur die Erstfertigung des Vordruckes. Bei der Vergütung Ihrer Forderung erscheint auf dem Überweisungsträger **im Feld Verwendungszweck** für Sie als Zuordnungshilfe die oben rechts eingedruckte **Rechnungsnummer des amtlichen Vordrucks sowie** das Kürzel **JArbSchG**. Der Name des Patienten selbst kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angeführt werden.

Abrechnungsstelle für das Land Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 54.4, Postfach 26 66, 72016 Tübingen,

Tel. 07071/757-2224, Fax 07071/757-92223, E-Mail des Sachbearbeiters: elmar.bettighofer@rpt.bwl.de.

Hier reichen Sie bitte die zur Abrechnung bestimmten Formulare ein. Hierhin wenden Sie sich auch mit Ihren Fragen.

Neue Formulare bestellen Sie bitte unter Verwendung des Bestellformulars auf der letzten Seite dieses Informationsblattes.

Rechtsgrundlage für die ärztlichen Untersuchungen von Jugendlichen während ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit sind

- das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
- die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Diese Vorschriften sind im Internet eingestellt unter:


<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16508/>

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefonzentrale: 07071/757-0
Telefax: 07071/757-3190
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Überweisungen an die Landesoberkasse Baden-Württemberg:
BW Bank · BLZ 600 501 01 · Konto 74 955 301 02
BIC BWBKDE6S660 · IBAN DE24 6602 0020 4002 0158 00

 Besucherparkplatz

 Haltestellen Hegelstraße/Derendinger Straße

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr

Fr. 09:00 - 11:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonische Voranmeldung empfohlen

A Untersuchungen

1. **Erstuntersuchung** (§ 32 Abs. 1 JArbSchG)

Will ein Jugendlicher eine Beschäftigung in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter oder mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind oder in einem der Ausbildung ähnlichen Arbeitsverhältnis aufnehmen, so muß er sich innerhalb von 14 Monaten vor Beginn der Beschäftigung von einem Arzt untersuchen lassen und dem künftigen Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Untersuchung vorlegen.

Mit der Beschäftigung des Jugendlichen darf erst begonnen werden, wenn die Untersuchung durchgeführt ist und dem Arbeitgeber die Bescheinigung des Arztes hierüber vorliegt.

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und, falls seit der Aufnahme der ersten Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegen.

Die Pflicht Jugendlicher, sich ärztlich untersuchen zu lassen bzw. zur Vorlage einer Bescheinigung hierüber, besteht nicht für die Zeit einer allein schulischen Ausbildung, z. B. während des Besuchs einer Berufsfachschule. Um Fehlentscheidungen in der Berufswahl zu vermeiden, wäre es aber wünschenswert, wenn sich Jugendliche rechtzeitig vor der Berufswahl bzw. auch schon vor dem Besuch einer Berufsfachschule ärztlich untersuchen lassen würden. Sofern aufgrund des Besuchs einer Berufsfachschule oder aus sonstigen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit) zwischen dem Zeitpunkt der Erstuntersuchung und dem Beginn einer Ausbildung oder Tätigkeit im Betrieb ein Zeitraum von mehr als 14 Monaten liegt, muss erneut eine Erstuntersuchung vorgenommen werden.

Die Untersuchungen sind nach Maßgabe des § 37 JArbSchG und der eingangs genannten Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchzuführen. Sie erstrecken sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen.

2. **Erste und weitere Nachuntersuchungen** (§§ 33 Abs. 1 und 34 JArbSchG)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung eines Jugendlichen hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Diese erste Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Nach Ablauf jeden weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung **kann** sich der Jugendliche freiwillig erneut nachuntersuchen lassen. **Zu beachten ist jedoch, dass das Land die Gebühren für eine Nachuntersuchung nur dann erstatten kann, wenn der Jugendliche am Tage der Untersuchung noch nicht 18 Jahre alt ist.**

Die Nachuntersuchungen haben den Zweck, die Auswirkungen der Arbeit auf die Gesundheit und die Entwicklung des Jugendlichen festzustellen und daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Ist die erste Nachuntersuchung bis zum Ablauf von 14 Monaten nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem betreffenden Arbeitgeber nicht durchgeführt, darf der Jugendliche nicht weiterbeschäftigt werden.

3. **Außerordentliche Nachuntersuchungen auf ärztliche Anordnung** (§ 35 JArbSchG)

Ergibt eine Untersuchung, dass ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, oder werden sonst gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt, oder lassen sich bei der Untersuchung die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht übersehen, so soll der Arzt eine "Außerordentliche Nachuntersuchung" innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist anordnen.

Für die Durchführung dieser Untersuchung einschließlich etwaiger Ergänzungsuntersuchungen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erstuntersuchung.

4. **Ergänzungsuntersuchungen** (§ 38 JArbSchG)

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer **Ergänzungsuntersuchung vorliegt**, so hat er diese **durch einen anderen Arzt (Facharzt)** oder einen Zahnarzt unter Verwendung des amtlichen Überweisungsscheines **zu veranlassen** und ihre **Notwendigkeit schriftlich zu begründen**. Der die Ergänzungsuntersuchung durchführende Arzt hat das Untersuchungsergebnis dem hauptuntersuchenden Arzt auf Blatt A (Original) alsbald mitzuteilen.

B Amtliche Vordrucke und Kostenabrechnung

1. Untersuchungsberechtigungsschein

Vor Durchführung jeder Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist dem Jugendlichen ein "Untersuchungsberechtigungsschein" auszuhändigen, auf dem der Personensorgeberechtigte bzw. Jugendliche erklärt, dass eine zu der betreffenden Zeit fällige Erstuntersuchung oder eine Nachuntersuchung nach dem JArbSchG auf Kosten des Landes noch nicht durchgeführt worden ist.

Wichtig ist, dass der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie die Unterschrift des Jugendlichen und/oder des Sorgeberechtigten auf dem Untersuchungs-Berechtigungsschein eingetragen wird.

Auf der Erstfertigung des Untersuchungsberechtigungsscheines erhebt der Arzt seine Kostenforderung gegenüber dem Land entsprechend Ziff. 32 der Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ.

Das Zweitstück (Rechnungskopie) verbleibt beim untersuchenden Arzt. **Aus Datenschutzgründen wird bei der Überweisung der Gebühren an den Arzt nur die auf dem Untersuchungsberechtigungsschein aufgedruckte Rechnungsnummer und das Kürzels „JArbSchG“ angegeben.**

2. Erhebungsbogen

(Für Erstuntersuchung: Farbe weiss; für Nachuntersuchungen: Farbe rot)

Der Erhebungsbogen dient der Vorbereitung der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen. Er ist dem Jugendlichen **vor Beginn der entsprechenden Untersuchung** zusammen mit dem Untersuchungsberechtigungsschein auszuhändigen. Der Erhebungsbogen soll zu Ihrer Zeitersparnis vom Jugendlichen zu Hause ausgefüllt und bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Die Vorlage des ausgefüllten und unterzeichneten Erhebungsbogens ist jedoch nicht Voraussetzung für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung; unterbleibt die Vorlage oder Unterzeichnung, so ist die Erstuntersuchung bzw. Nachuntersuchung dennoch durchzuführen.

3. Untersuchungsbogen

(Für Erstuntersuchung: Farbe weiss; für Nachuntersuchungen: Farbe rot)

Für die Erstuntersuchungen, ebenso für die Nachuntersuchungen (Abschnitt A, Nrn. 1 und 2) sind die amtlichen Untersuchungsbogen zu verwenden. Sie sind nach dem Ausfüllen 10 Jahre aufzubewahren, oder bei einer endgültigen Praxisaufgabe dem Untersuchten auszuhändigen.

4. Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

(Für Nachuntersuchungen: Farbe rot)

Mit diesem Vordruck ist den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten das wesentliche Ergebnis der Untersuchungen, eine ggf. angeordnete außerordentliche Nachuntersuchung, die besonderen, der Gesundheit dienenden Maßnahmen sowie die Arbeiten mitzuteilen, durch deren Ausübung der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

5. Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

(Für Nachuntersuchungen: Farbe rot)

Mit diesem Vordruck ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Erst- bzw. Nachuntersuchung durchgeführt ist. Auf der Bescheinigung sind ebenfalls die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausübung der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält. Die Bescheinigung ist dem Jugendlichen oder den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auszuhändigen oder zu übersenden.

6. Überweisungsschein für Ergänzungsuntersuchung

Zur Vornahme einer Ergänzungsuntersuchung hat der untersuchende Arzt den Überweisungsschein für Ergänzungsuntersuchungen (Blatt A mit Kopie und Blatt B mit Rechnungskopie) zu verwenden.

Der die Ergänzungsuntersuchung durchführende Arzt hat das Untersuchungsergebnis dem hauptuntersuchenden Arzt auf Blatt A (Original) alsbald mitzuteilen. *Auf Blatt B (Erstfertigung) erhebt er seine Kostenforderung gegenüber dem Land. Die Kosten der Ergänzungsuntersuchung werden nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses/GOÄ gem. § 11 GOÄ nur mit dem Einzelsatz erstattet.* Das Duplikat von Blatt A und das Zweitstück (Rechnungskopie) von Blatt B verbleiben bei dem die Ergänzungsuntersuchung durchführenden Arzt.

Bestellformular

Besteller/Absender (**bitte deutlich/leserlich!**)

**JVA Mannheim
Abt. Druckerei
Herzogenriedstraße 111**

68169 Mannheim

IHRE BESTELLUNG KÖNNEN SIE AUFGEBEN:

per Fax: 0621/398 370

per E-Mail: druckerei@jvammannheim.justiz.bwl.de

per Post: siehe oben

Bestellung

(Bitte Anzahl angeben)

- _____ Block mit 20 Sätzen **Untersuchungs-Berechtigungsscheine**
- _____ Block mit 20 Sätzen **Untersuchungsbogen „Erstuntersuchung“**
- _____ Block mit 10 Sätzen **Untersuchungsbogen „Nachuntersuchung“**
- _____ Einzelsätze **Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung**
- _____ Stück **Merkblatt** für die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen nach dem JArbSchG **mit Erhebungsbogen** für die **Erstuntersuchung** (weiß)
- _____ Stück **Merkblatt** für die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen nach dem JArbSchG **mit Erhebungsbogen** für die **Nachuntersuchung** (rot)

Datum